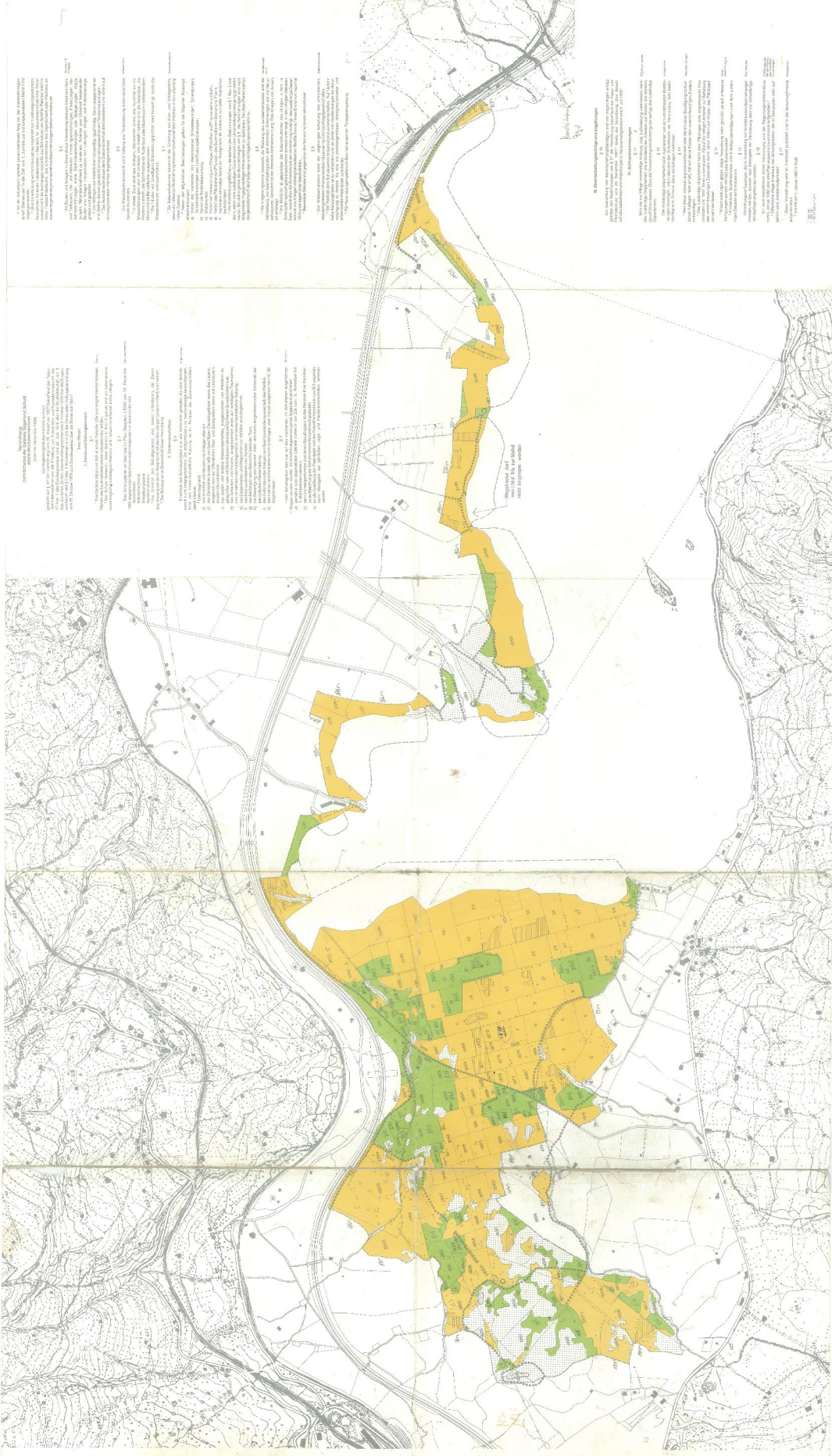


# NATURSCHUTZGEBIET LAUERZEESEE-SÄGEL-SCHUTT

SCHUTZPLAN MST 1:5000  
VOM RESENBERGER DES KATIONEN SCHWYZ ERLASSEN  
AM 16. DEZ. 1988 MIT BESCHLUSS NR. 213  
DER LANDAMMANN.

DER STAATSSCHREIBER:  
IN KRAFT GEBETZT AM 1. JANUAR 1987

- LEGENDE:
- WASSERZONE
  - NATURSCHUTZZONE
  - ROCKFÜHRUNGSLÖCHE
  - UMGEBUNGSLÖCHE
  - DUNNEVERBOT
  - WALDSCHUTZZONE
  - MARKIERTE WEGE
  - SCHUTZPERIMETER
  - WEINER
  - FEUERSTELLE



**1. Allgemeines**  
Das Naturschutzgebiet Lauerzensee-Sägel-Schutt erstreckt sich über ein Gebiet von ca. 1000 ha im Kanton Schwyz. Es umfasst den Lauerzensee, den Sägel-Schutt und die umliegenden Landschaftsteile. Das Gebiet ist von der Gemeinde Lauerzensee im Kanton Schwyz verwaltet.

**2. Zielsetzung**  
Zielsetzung des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten. Insbesondere sollen die folgenden Ziele verfolgt werden:

1. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
2. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
3. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
4. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
5. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
6. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
7. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
8. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
9. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
10. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
11. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
12. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
13. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
14. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
15. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
16. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
17. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
18. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
19. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
20. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
21. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
22. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
23. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
24. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
25. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
26. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
27. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
28. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
29. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
30. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
31. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
32. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
33. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
34. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
35. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
36. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
37. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
38. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
39. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
40. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
41. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
42. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
43. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
44. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
45. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
46. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
47. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
48. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
49. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
50. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
51. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
52. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
53. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
54. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
55. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
56. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
57. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
58. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
59. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
60. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
61. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
62. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
63. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
64. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
65. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
66. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
67. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
68. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
69. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
70. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
71. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
72. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
73. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
74. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
75. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
76. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
77. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
78. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
79. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
80. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
81. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
82. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
83. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
84. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
85. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
86. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
87. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
88. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
89. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
90. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
91. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
92. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
93. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
94. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
95. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
96. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
97. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.
98. Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gefährdeten Arten.
99. Erhaltung der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten, insbesondere der Felsformationen und der Schotterbänke.
100. Erhaltung der natürlichen Landschaftsstruktur und der geologischen und geomorphologischen Besonderheiten.